

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41.

Marienwerder, den 13. October

1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 59ste und 60ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7504. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 21. September 1869;

Nr. 7505. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern, vom 12. August 1869;

Nr. 7506. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts;

Nr. 7507. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 10. Septbr. 1869;

Nr. 7508. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“, mit dem Sitze zu Dorsten errichteten Aktiengesellschaft, vom 10. September 1869;

Nr. 7509. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts, vom 12. Septbr. 1869;

Nr. 7510. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesamtbetrage von dreißig Millionen Thalern, vom 4. September 1869;

Nr. 7511. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Nieste, Alshausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück, vom 4. September 1869;

Nr. 7512. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Blüningengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Loosengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Abänderungen des Reglements

vom 11. Dezember 1867 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Regle-

Ausgegeben in Marienwerder den 14. October 1869.

ment zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22. — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postkellern und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Befellungs-gängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen, Sendungen mit Werths-declaration, Postvorschußsendungen,

im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thln. oder 43³/₄ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bemerkt es vorerst bei den dazufälligen besondern Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8. Absatz V.), recommandirten Sendungen (§. 16. Absatz II.) und Postanweisungen (§. 17. Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgange, zu überbringen.

Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19. Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen. Am Schlusse des §. 25. — Einlieferungsschein —

tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22. Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung: v. Delbrück.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. v. Mts. die Kolonie „Abbau Richnau“ von dem selbstständigen Gutsbezirke daselbst abzutrennen und zu einem besonderen Gemeinde-Bezirk mit dem Namen Dorf Richnau zu erklären geruht.

Marienwerder, den 1. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) In Stelle des am 16. August d. J. in der Stadt Schwes angestandenen, wegen der Kinderpest aufgehobenen Jahrmärkts wird ein solcher daselbst am 16. November d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 4. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zur Oberförsterei Grünfelde, Kreises Schwes, gehörige, theilweise in den Regierungs-Bezirk Bromberg fallende Schutzbezirk Hammer sowohl, als auch das im Kreise Schwes neu eingerichtete Förster-Etablissement, mit unserer Genehmigung die Benennung „Schönholz“ erhalten hat.

Marienwerder, den 29. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Den Verwaltungs-Behörden und Medicinal-Beamten empfehlen wir die im Verlage von Ferdinand Enke zu Erlangen erschienene und von dem Kreis-Physikus Dr. D. Passauer verfaßte Schrift über den exanthematischen Typhus in klinischer und sanitätspolizeilicher Beziehung nach den Beobachtungen während der Ostpreussischen Typhusepidemie während der Jahre 1868 und 1869.

Marienwerder, den 18. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreisstierarztstelle des Kreises Osterode ist erledigt, qualifizierte Bewerber werden daher aufgefodert, sich unter Einreichung der erforderlichen Atteste, sowie eines Curriculum vitae, innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 29. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der evangelischen Kirche zu Riesenburg ist von den diesjährigen Konfirmanden eine Tauffchüssel von Neusilber, innen acht vergoldet, 11 Zoll im Durchmesser, und von einem Kirchenvorsteher daselbst eine neusilberne Taufanne, innen vergoldet, geschenkt worden.

Indem wir diese Gaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinfinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 6. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Die unter unserer Verwaltung stehende Tuchfabrik und Wollspinnerei zu Darlehmen ist durch die Ergänzung der Maschinen-Einrichtung nunmehr in den Stand gesetzt, die nachstehend bezeichneten Tuche und Dedes zu den notirten Preisen zu liefern, jedoch nur bei Abnahme von mindestens 24 Ellen.

Nr.		Breite		rt.	fg.	pf.
101	Hellgrau	$\frac{15}{8}$ Ellen	pr. Elle	1	—	27
104	Dunkelgrau	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	3	—
111	Naturrell melirt	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	5	—
114	Commisgrau	$\frac{7}{4}$ "	" "	1	5	—
145	Grauer Wand	$\frac{9}{8}$ "	" "	1	14	—
115	Sandfarbe	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	5	—
120	Schwarz	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	8	9
106	Schwarzblau	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	10	—
109	Schwarz × fein	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	12	6
134	Braun melirt mit Glanz	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	10	—
135	Braun melirt ohne Glanz	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	10	—
131	Ruffischgrün	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	11	3
126	Stahlgrün	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	7	6
142	Mulberg	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	10	—
149	Dunkelgrau	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	8	9
130	Hellgrau	$\frac{8}{4}$ "	" "	1	8	9
124	Weißc Dedes $4\frac{1}{2}$ Pfd. $3\frac{1}{4}$ Elle lang	$2\frac{1}{8}$ Elle breit	pr. Stück	3	—	—
110	Weißc Dedes 5 Pfd. $3\frac{1}{2}$ Elle lang	$2\frac{1}{8}$ "	" "	3	10	—
103	Weißc Dedes 5 $\frac{1}{2}$ Pfd. $3\frac{1}{4}$ Elle lang	$2\frac{1}{2}$ "	" "	3	20	—

Die Tuchproben liegen in unserm Bureau, Landhofmeisterstraße Nr. 8., bei dem Registrator Nuhr zur Ansicht offen.

Auch können auf Verlangen Proben zur Ansicht abgegeben werden. Etwaige Bestellungen bitten wir an unsern Fabrik-Direktor Neumann zu Darlehmen zu richten.

Königsberg, den 20. August 1869.

Direktion der Provinzial Hülfz-Kasse von Preußen.

9) Nachdem der Postsaß für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preussischen Franco-Couvertz zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couvertz,

welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorrätzig und können sowohl einzeln als in Parthien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Marienwerder, den 4. Oktober 1869.

Ober-Post-Direction.

10) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 17. September d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß es von heute ab zur Verladung von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf der Ostbahn der Weibringung eines thierärztlichen Gesundheits-Attestes nicht mehr bedarf.

Dagegen bleibt die Weibringung des in jener Bekanntmachung näher bezeichneten obrigkeitlichen Attestes noch ferner erforderlich.

Bromberg, den 5. Oktober 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. ausgelegt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorfänglich oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.“

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.“

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.“

Königsberg, den 1. Oktober 1869.

Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

12) Der Baumeister Buchinski zu Osterode ist zum Stadtbaurath der Stadt Thorn auf 12 Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

In den Monaten Juli, August und September d. J. sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nr.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Baumeder	Jastrow	den 2. Juli 1869 auf Probe	evangelisch.
2	Dobberstein	Pottlig	den 5. Juli 1869 endgültig	dto.
3	Jeske	Czerst	den 6. Juli 1869 endgültig	dto.
4	Cyburski	Altfließ	den 6. Juli 1869 auf Probe	dto.
5	Wrana	Swierczynko	den 7. Juli 1869 auf Probe	katholisch.
6	Strehl	Glizno	den 7. Juli 1869 auf Probe	dto.
7	Theil	Langenau	den 10. Juli 1869 auf Probe	evangelisch.
8	Steffen	Baumgarth	den 9. Juli 1869 endgültig	katholisch.
9	Zynda	Stuhm	den 10. Juli 1869 endgültig	evangelisch.
10	Engler	Seblinen	den 12. Juli 1869 endgültig	dto.
11	Grell	Krzeminiowo	den 13. Juli 1869 endgültig	katholisch.
12	Reichwalb	Jungen	den 21. Juli 1869 endgültig	evangelisch.
13	Brüchert	Gr. Garz	den 21. Juli 1869 endgültig	dto.
14	Bönisch	Rogowlo	den 23. Juli 1869 endgültig	dto.
15	Jacobi	Glausfelde	den 26. Juli 1869 auf Probe	dto.
16	Frösche	Bornitz	den 26. Juli 1869 auf Probe	dto.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
17	Körth	Czarnowo	den 27. Juli 1869 endgültig	evangelisch.
18	Schulz	Dt. Schellenschin	den 26. Juli 1869 auf Probe	dto.
19	Bobolz	Sypniewo	den 28. Juli 1869 auf Probe	dto.
20	Wiese	Dyck	den 5. August 1869	katholisch.
21	Jankiewicz	Kuczwally	den 5. August 1869 endgültig	dto.
22	Lojewski	Konradsmalbe	den 6. August 1869 auf Probe	dto.
23	Stukowski	Schmornigak	den 9. August 1869 auf Probe	dto.
24	Ruzinski	Gruczno	den 9. August 1869 auf Probe	dto.
25	Lewalski	Waldeck	den 13. August 1869 endgültig	dto.
26	Dobry	Wamerwik	den 13. August 1869 endgültig	dto.
27	Wons	Gottartowo	den 24. August 1869 auf Probe	dto.
28	Nowak	Gr. Budzisk	den 24. August 1869 endgültig	dto.
29	v. Jacobowski	Czerst	den 28. August 1869 auf Probe	dto.
30	Wlog	Riesenkirch	den 6. Septbr. 1869 endgültig	evangelisch.
31	Schweiger	Marienwerder	den 7. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
32	Knopf	Strasburg	den 7. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
33	Lenz	Dt. Westphalen	den 10. Septbr. 1869 endgültig	dto.
34	Behrendt	Long	den 15. Septbr. 1869 auf Probe	katholisch.
35	Kohloff	Gr. Wittenberg	den 15. Septbr. 1869 endgültig	dto.
36	Golisch	Stobno	den 17. Septbr. 1869 endgültig	dto.
37	Majewski	Czichen	den 18. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
38	Wizke	Gr. Thimau	den 13. Septbr. 1869 auf Probe	evangelisch.
39	Mollenhauer	Piasken	den 22. Septbr. 1869 endgültig	dto.
40	Wartus	Daulen	den 23. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
41	Nowizki	Strasburg	den 25. Septbr. 1869 auf Probe	katholisch.
42	Specht	Sdroje	den 25. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
43	Rehbrunn	Widno	den 25. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
44	Kuczynski	Gr. Bislaw	den 25. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
45	Thlensfeld	Dt. Krone	den 23. Septbr. 1869 endgültig	evangelisch.
46	Wegner	Gr. Brudzaw	den 27. Septbr. 1869 endgültig	katholisch.
47	Haf	Lindebuden	den 22. Septbr. 1869 endgültig	evangelisch.
48	Schneider	Lubna	den 27. Septbr. 1869 endgültig	katholisch.
49	Schrubbe	Zadrzewo	den 25. Septbr. 1869 auf Probe	evangelisch.
50	Wled	Grünelinde	den 29. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
51	Knooff	Schloppe	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
52	Benkfe	Czerst	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
53	Bustian	Heinrichau	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
54	Fuhlbrügge	Schäferei	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
55	Warthmann	Gurske	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
56	Kraule	Lobdowo	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
57	Ziebelt	Kolonie Brinsk	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
58	Zühlte	Buchwalbe	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.

[Personal-Veränderungen im Bezirk der königlichen Direction der Ostbahn]: Der Bahnmeister **Vorrmann-Platte** in Terespol ist zum königlichen Bahnmeister ernannt.

Erledigte Schulstelle.

13) Die Schullehrerstelle zu Kl. Mendromierz

ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Ein- sendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis-Schul- Inspector, Herrn Pfarrer **Moschner** zu Gostoczn, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)